

# UniReport



## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Studium Minderjähriger vom 17. Oktober 2012**

**Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 30. Oktober 2012**

Aufgrund von § 36 Abs.1 Nr.2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S.617), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 17. Oktober 2012 die nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1 Handlungsfähigkeit Minderjähriger**

Minderjährige, die mindestens 16 Jahre alt sind und mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität aufnehmen oder aufgenommen haben, sind im Sinne von § 12 Abs.1 Nr.2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Vornahme aller Verfahrenshandlungen fähig, die mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums im Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für

- die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anmeldung zu Prüfungen und ggf. den Rücktritt davon,
- das Stellen von Nachteilsausgleichs- oder Härtefallanträgen,
- die Erhebung von Einsprüchen oder Widersprüchen,
- die Mitwirkung in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung einschließlich der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts,
- die Nutzung der Bibliotheken, der IT-Infrastruktur und anderer öffentlichrechtlich ausgestalteter Angebote der Universität oder der Studierendenschaft.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.11.2012

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.